

Telefon: 233 - 39669  
Telefax: 233 - 98939669

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und Bezirksmanagement  
MOR-GB2.23

## **Optische Hervorhebung der 30 Zone in der Türkenstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01632

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt am 15.11.2023

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12570**

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01632

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 07.05.2024** Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt hat am 15.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01632 beschlossen.

Darin wird gefordert, im Bereich vor der Grundschule an der Türkenstraße 68 mittels Bodenmarkierung auf der Fahrbahn die Tempo-30-Zone in der Türkenstraße hervorzuheben, da die Autos zu schnell durch die Straße fahren würden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Anliegen wurde unter Einbindung des Polizeipräsidiums eingehend geprüft. Im Rahmen der Prüfung wurde am 08.02.2024 die Verkehrssituation morgens (07.15 – 08.00 Uhr) in Augenschein genommen. Die Schulkinder kamen am Morgen überwiegend aus Richtung Norden und Süden die Türkenstraße entlang und querten ausschließlich an der Ampelanlage Schelling-/Türkenstraße. Die Kreuzung ist vollsignalisiert und mit Schulwegdienst besetzt. Geschwindigkeitsüberschreitungen in diesem Bereich konnten nicht festgestellt werden. Der Bringverkehr durch die Eltern per Rad und per Pkw fand geordnet statt. Es wurden keinerlei Gefährdungssituationen für die Schulkinder

festgestellt. Der Eingang zur Schule befindet sich direkt an der Ecke nördlich der Kreuzung, nur wenige Meter von der Lichtsignalanlage entfernt.

Die unmittelbar dort angebrachte Beschilderung mit dem Gefahrenzeichen 136 „Achtung Kinder“ und dem Zusatz „Schule“ sowie „T30-Zone“ ist für den Fahrverkehr deutlich sichtbar angebracht.

Das Polizeipräsidium wurde um Stellungnahme gebeten und führte u.a. zur Unfallsituation aus, dass sich in den letzten zehn Jahren keine Schulwegunfälle ereigneten. Zudem gab es keine Unfälle, welche mit einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit in Verbindung stehen. Sowohl die allgemeine Verkehrssituation als auch die Schulwegsicherheit wurden in der Vergangenheit von der Polizei und auch vom Mobilitätsreferat - Abteilung Schulwegsicherheit - mehrmals überprüft. Im Wesentlichen haben sich diesbezüglich keine Veränderungen ergeben. Insbesondere die Schulwegsicherheit, aber auch die allgemeine Verkehrssituation werden durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion regelmäßig überwacht, Verkehrsverstöße werden konsequent geahndet.

Geschwindigkeitsmessungen im gegenständlichen Bereich obliegen der kommunalen Verkehrsüberwachung. Die Türkenstraße ist im Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung mit Priorität vorgesehen. Der Polizei sind keine besonderen oder über das normale Maß hinausgehenden Gefahrensituationen im gegenständlichen Bereich bekannt. Unter Zugrundelegung der unauffälligen Unfallsituation erscheint aus Sicht der Polizei die Anbringung von Gefahrenzeichen in Form von Bodenmarkierungen und Piktogrammen derzeit nicht notwendig.

Dieser Einschätzung schließt sich das Mobilitätsreferat an.

Für Geschwindigkeitsmessungen in diesem Bereich ist die Kommunale Verkehrsüberwachung zuständig. Für die Türkenstraße wurde seit 2019 jeweils eine sehr niedrige Beanstandungsquote (zwischen 3,4 und 6,1 %) dokumentiert. Im Vergleich dazu beträgt die durchschnittliche Beanstandungsquote im Stadtgebiet derzeit ca. 11%.

Das bereits vorhandene Gefahrenzeichen 136 („Achtung Kinder“) ist nach Einschätzung der Lage vor Ort aus Sicht der Schulwegsicherheit ausreichend. Zusätzliche Bodenmarkierungen mit Gefahrzeichen werden nur in ganz begründeten Einzelfällen vorgenommen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Dies wäre denkbar, wenn z.B. durch Radarmessungen eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Beanstandungsquote vorliegen würde.

Dies ist hier nicht der Fall. Aus Sicht der Schulwegsicherheit wird daher aktuell kein Handlungsbedarf gesehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01632 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Hinblick auf die strengen gesetzlichen Vorgaben sind derzeit keine weitergehenden verkehrsregelnden Maßnahmen möglich.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01632 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03 - Maxvorstadt  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Mobilitätsreferat – GB2-  
zur weiteren Veranlassung.

Am \_\_\_\_\_  
**Mobilitätsreferat - GL5**